



Covid-19

Präventionskonzept

ZUR MINIMIERUNG DES INFEKTIONSRIKOS

Kōshin Karatedo



ST. GEORGEN
am Fillmannsbach

Version 1.5, Stand 06.07.2021



Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Verhalten von Karateka.....	4
3. Verhaltensregeln von Trainern und Betreuern	5
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur.....	5
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material.....	5
6. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion.....	6



1. Einleitung

Übertragungswege:

SARS-CoV-2 wird vor allem von Person zu Person durch Tröpfchen aus Nase und Mund übertragen, die ausgestoßen werden, wenn eine infizierte Person hustet, niest oder spricht. Diese Tröpfchen sind relativ schwer, verbreiten sich nicht weit und sinken schnell zum Boden. Wenn eine Person diese Tröpfchen einer infizierten Person einatmet, kann die Infektion übertragen werden. Deswegen gilt die Empfehlung, einen Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Die Tröpfchen können auch auf Objekten und Oberflächen um eine infizierte Person landen, z. B. auf Tischen, Türgriffen und Geländern. Menschen können sich infizieren, indem sie diese Objekte und Oberflächen und anschließend ihre Augen, Nase oder ihren Mund berühren. Deswegen ist es wichtig, sich regelmäßig die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder sie mit einer Desinfektionslösung auf Alkoholbasis zu reinigen.

In den nachfolgenden Skizzen ist gut erkennbar, dass Abstand und/oder Maske, einen gewissen Schutz bieten können. Da ein MNS beim Training aber nicht dienlich ist, ist auf genügend Abstand zu achten.

Atmen



Sprechen



Husten



Sprechen mit Maske





Kiai



2. Verhalten von Karateka

1. Die Teilnehmer/innen bestätigen, dass sie nicht wissentlich mit dem COVID-19-Virus infiziert sind oder mit diesbezüglich infizierten Personen in welcher Art und Weise auch immer in Kontakt waren bzw. sich nicht innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Betreten der Sportstätte in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten haben. Weiters bestätigen sie, dass sie sich aus denselben Gründen aktuell nicht in Quarantäne (auch nur in häuslicher) befinden.
2. Das Betreten von nicht öffentlichen Sportstätten (nur indoor) ist nur zulässig, wenn ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft, genesen, getestet) vorgewiesen wird.

Siehe Anhang

3. Eine Teilnahme am Training ist untersagt, wenn eine Person mind. eines dieser Symptome aufweist, für das es keine andere plausible Ursache (z.B. Allergie, eine andere bestätigte Diagnose) gibt:
 - Fieber
 - Husten
 - Halsschmerzen
 - Kurzatmigkeit
 - Plötzlicher Verlust oder starke Veränderung des Geschmack- oder Geruchssinn
 - Durchfall
 - Übelkeit oder Erbrechen
 - Bauchschmerzen
 - Bindehautentzündung/gerötete oder juckende Augen



Auch außerhalb des Trainings ist mit Umsicht darauf zu achten, dass eine Ansteckungsgefahr minimiert wird.

3. Verhaltensregeln von Trainern und Betreuern

1. Für jede einzelne Trainingseinheit ist eine vollständige Anwesenheitsliste mit Erfassung von Vor- und Familiennamen sowie der Telefonnummern sämtlicher Trainingsteilnehmer/innen und Betreuungspersonen zu führen und mindestens 28 Tage aufzubewahren.
2. Die Erfassung erfolgt mittels einer Liste, in die jeder Teilnehmer/in selbständig vor Trainingsbeginn ein Zeichen setzt. Hier wird mit dem Zeichen noch mal darauf hingewiesen, sich an das vorgegebene Konzept zu halten. Der Trainer prüft diese Liste auf Vollständigkeit.
3. Der Trainer vergewissert sich mündlich vor dem Training, ob sich die Teilnehmer gesund fühlen und keine Symptome ohne bewusster Ursache auftreten.

4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

1. Eine Begrüßung der Trainingspartner hat unter dem nötigen Abstand zu erfolgen. D.h. die Verbeugung (*Rei*) zueinander erfolgt mit Abstand. Die Aufstellung und *seiza* erfolgt nicht im Schulterschluss.
2. Es ist darauf zu achten, dass die Trainingsräume und Garderoben stets gut durchlüftet sind. Ist die bedingt durch Kälte im Winter oder durch ungünstige Witterungsverhältnisse nicht möglich, ist zumindest auf eine kurzzeitige Stoßlüftung zu achten.
3. Die Trainer/Betreuer überwachen die auferlegten Verhaltensregeln und ermahnen deren Nichteinhaltung. Er kann einzelne Personen vom Training ausschließen.
4. Bei Karate ist es üblich, dass die Karatekas in der Reihenfolge ihrer Graduierung Aufstellung nehmen. Hier ist anhand der Teilnehmerliste eine gute Verfolgbarkeit der Kontakte möglich. Daher soll eine Partnerbildung nur mit Gleichgraduierten vorgenommen werden.

5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

1. Sportgeräte sind nach der Benutzung mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu reinigen.
2. Neuralgische Kontaktpunkte wie Türklinken, Armaturen und Geländer sind regelmäßig mit Reinigungs- oder Desinfektionsmittel zu behandeln. Im Besonderen ist dies in den Garderoben und Duschen die Türklinken und Armaturen. Dies gilt ebenso für den Turnsaal. Bei den Toiletten die Türklinken, Lichtschalter, Klobrille und Spültaste, sowie die Waschbeckenarmaturen.



Dies wird üblicherweise vom Reinigungspersonal des Hallenbetreibers erledigt. Falls dies nicht der Fall ist (Info erfolgt vom Besitzer (Bürgermeister) oder vom Leiter (Schuldirektor/in)), wird die Reinigung vom Trainerstab/Betreuer sichergestellt.

3. Die Kontaktpunkte sind mit der Schuldirektion abzuklären, damit diese in den Desinfektionsplan mitaufgenommen werden können.
4. Die Vereinsinternen Reinigungsaufgaben sind mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

6. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion

1. Ein Verdachtsfall besteht, wenn Symptome laut Punkt 2.5 auftreten und sich im Nachhinein herausstellt, dass man Kontakt zu Personen hatte, welche mit dem COVID-19-Virus infiziert sind oder mit diesbezüglich infizierten Personen in welcher Art und Weise auch immer in Kontakt waren, bzw. sich in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten haben.
2. Beim Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles hat sich die betroffene Person in sofortige Selbstisolation zu begeben. Darunter ist eine räumliche Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen zu verstehen, d. h. insbesondere kein Verlassen der Wohnstätte bis zur Freigabe durch den medizinisch Verantwortlichen. Gleichzeitig ist sofort die für das Training verantwortliche Person telefonisch zu informieren.
3. Die für das Training bzw. den Wettkampf verantwortliche Betreuungsperson hat unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Amtsarzt/Amtsärztin, allenfalls die Gesundheitshotline 1450) über den Verdachtsfall zu informieren. Es wird empfohlen, sich bereits im Vorfeld über die Kontaktdaten der Behörde Klarheit zu verschaffen.
4. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

ANHANG

Gemäß § 1 (2) COVID-19-ÖV gibt es folgende **Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr:**

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-**Antigentests** zur **Eigenanwendung**, der in einem **behördlichen Datenverarbeitungssystem** erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer **befugten Stelle** über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf,



3. ein Nachweis einer **befugten Stelle** über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf,
4. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten sechs Monaten **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral **zugelassenen Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - **Erstimpfung** ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als **drei Monate** zurückliegen darf, oder
 - **Zweitimpfung**, wobei die Erstimpfung nicht länger als **neun Monate** zurückliegen darf, oder
 - **Impfung ab dem 22. Tag** nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen **nur eine Impfung** vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als **neun Monate** zurückliegen darf, oder
 - **Impfung**, sofern **mindestens 21 Tage** vor der Impfung ein **positiver molekularbiologischer Test** auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** vorlag, wobei die Impfung nicht länger als **neun Monate** zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten **sechs Monaten** vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 **erkrankte Person** ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als **drei Monate** sein darf.

Die **Testungen in den Schulen** gelten als **Nachweis einer befugten Stelle** und sind ab Testabnahme für **48 Stunden** gültig. Als Nachweis gilt ein **Testpass**: Wer negativ getestet ist, erhält am Testtag einen Sticker in den Pass.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt **nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr**.